

BGer 5A_542/2017 vom 18. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_542_2017

FR: TF 5A_542/2017 du 18 juillet 2017

IT: TF 5A_542/2017 del 18 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das Obergericht ist auf die - seinerzeit in anwaltlicher Vertretung eingereichte - Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, es werde ein blosser Rückweisungsantrag gestellt, obwohl das Obergericht in der Sache selbst entscheiden könne. Ferner hat es mit einer subsidiären Eventualbegründung kurz ausgeführt, weshalb der Beschwerde ohnehin auch in der Sache kein Erfolg hätte beschieden sein können.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Weil das Obergericht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, müsste sich der Beschwerdeführer kurz dazu äussern, wieso es hätte eintreten und die Beschwerde in der Sache behandeln müssen. Ferner wäre diesbezüglich ein Rückweisungsbegehren zu stellen gewesen, denn für den Fall der Gutheissung der bundesgerichtlichen Beschwerde müsste zuerst das Obergericht in der Sache entscheiden, bevor sich das Bundesgericht damit befassen könnte.

Der Beschwerdeführer äussert sich aber direkt und einzig in der Sache (die Mutter sei unkooperativ und entfremde ihm das Kind, was das Kindeswohl beeinträchtige) und verlangt eine Neubewertung bzw. eine Klärung der Beweise durch das Bundesgericht, weil die von den Vorinstanzen angeführten Gründe abwegig seien und auf fehlenden oder unangemessenen Abklärungen beruhen würden. Solche Vorbringen setzen wie gesagt voraus, dass das Obergericht auf die Beschwerde eingetreten wäre und einen Entscheid in der Sache gefällt hätte. Bei einem Nichteintreten bleibt die bundesgerichtliche Prüfung auf die Frage beschränkt, ob das Obergericht zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, wozu sich der Beschwerdeführer - auch wenn inzwischen nicht mehr anwaltlich vertreten - wenigstens in Umrissen äussern müsste.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.